

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: 2-BV/0078/2025
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Bauverwaltung
Datum: 12.11.2025

Bebauungsplan Nr. 196 „Erweiterung Angerweg Süd/Ost“; Würdigung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
02.12.2025	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
11.12.2025	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 196 „Erweiterung Angerweg Süd/Ost“ zu fassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am Angerweg, im südöstlichen Flurgebiet Garchings, in der Nähe der Grundschule Ost und des Werner-Heisenberg-Gymnasiums.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ausweisung von Wohnbauflächen zur Abrundung des bisherigen Siedlungsbereichs.

Das vorgestellte Konzept für den Bebauungsplan Nr. 196 „Erweiterung Angerweg Süd/Ost“ wurde in der Stadtratssitzung am 26.10.2023 gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freigegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgten vom 26.02.2025 mit 31.03.2025. In dieser Zeit ist eine Reihe von Anregungen eingegangen.

Zu den eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und der Träger öffentlicher Belange nahm der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 03.06.2025 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom Mittwoch, den 06.08.2025 bis Freitag, den 12.09.2025.

In dieser Zeit sind einige Anregungen eingegangen.

In Würdigung aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

A) Stellungnahme von Bürgern

Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 26.08.2025 (Anlage 1)

Sachvortrag:

siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Es wird von Seiten der Regierung von Oberbayern auf die Stellungnahme vom 21.02.2025 verwiesen. An der Planung wird festgehalten, da landesplanerische Belange unberührt bleiben. Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.

2. Landratsamt München, Sachgebiet Bauen, Schreiben vom 04.11.2025 (Anlage 2)

Sachvortrag:

siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Zu 1:

Dem Hinweis auf unklare oder fehlende Maße wird nachgegangen und die Planzeichnung dahingehend überprüft und ergänzt.

Zu 2:

Die Begründung wird unter Punkt 4.2 bezüglich der Darstellung der GRZ-Überschreitung genauer gefasst.

Zu 3:

Der Beispielwert für die Höhenkote kann geändert werden.

Zu 4:

Der Anregung zur Umformulierung kann gefolgt werden.

Zu 5:

Der Anregung zur Präzisierung kann gefolgt werden und Längen- und Tiefenbegrenzungen festgesetzt werden: z. B. für Terrassen 3 m Tiefe, 5 m Länge; für Balkone 2 m Tiefe, 5 m Länge; für Vordächer/Außentreppen 1 m Tiefe, 1,5 m Breite.

Für den Bereich der Baulinien sollen Ausnahmen nicht ausdrücklich eröffnet werden, sondern gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ein Vortreten von Gebäudeteilen nur in einem geringfügigen Ausmaß im Rahmen des Gesetzeswortlautes zugelassen werden.

Zu 6:

Der Hinweis ist berechtigt. Die zeitliche Regelung ist aus der Festsetzung zu streichen und in der Begründung zu erläutern. Sinn und Ziel ist es, keine Sammelstellen von Müll ohne soziale Kontrolle zu befördern. Außerdem ist eine wohnungsnahe Mülltonne alltagsfreundlicher. Mit der Aufstellung der jeweiligen Mülltonne an der Sammelstelle nur am Abholtag wird sichergestellt, dass der Unrat zeitlich begrenzt dort steht und eine ständige Kontrolle durch die Besitzer der Mülltonnen gewährleistet ist.

Zu 7:

Es ist gewollt, dass der Bebauungsplan den Stellplatzschlüssel festsetzt. Die Begründung wird ergänzt.

Zu 8:

Die Festsetzung von max. 1 Wohnung je Wohngebäude ist im Hinblick auf die festgesetzte Bauweise Doppelhaus/Hausgruppe eindeutig. Die Begründung kann diesen Punkt noch weiter ausführen, dass mit Wohngebäude eine Doppelhaushälfte bzw. eine Einheit im Dreispänner gemeint ist.

Zu 9 und 10:

Die Flächenbilanz ist anhand der Planzeichnung überprüft worden. Die Zahlen werden entsprechend korrigiert.

Zu 11 und 12:

Der Umweltbericht wird angepasst.

Zu 13:

Die Begründung wird korrigiert.

Die Planunterlagen Planzeichnung, Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht sind entsprechend der Abwägung anzupassen. Die Anregungen sind allesamt als redaktionell zu werten, eine nochmalige Beteiligung ist nicht veranlasst.

3. Landratsamt München, Fachbereich Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 09.10.2025 (Anlage 3)

Sachvortrag:

siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Zur Eingriffskompensation/Festsetzungen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung A 10.1 kann beibehalten werden, da nach Bundesnaturschutzgesetz im Außenbereich ohnehin autochthones Saatgut vorgeschrieben ist. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Übrigen bereits umgesetzt.

Zum Artenschutz:

Der Bebauungsplan enthält bereits Pflanzbindungen zum Erhalt. Mangels eines Einzelaufmaßes der Gehölze erfolgt eine flächenmäßige Festsetzung.

Zu Hinweisen:

Die Hinweise werden wie vorgeschlagen angepasst und ergänzt, da auch bereits die saP entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bzgl. der Wechselkröte und Vogelschlag enthält. Auch bei < 6 qm großen Glasflächen kann die Vogelschlaggefahr bestehen, insbesondere, wenn sich Gehölze, Landschaft und Himmel spiegeln. Die Hinweise zum Gebäudeabbruch und Fledermäusen werden von der unteren Naturschutzbehörde schon im Hinblick auf den zukünftigen Abriss der noch zu errichtenden Gebäude empfohlen, da ein Bebauungsplan zeitlich unbegrenzt gilt.

4. Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 03.09.2025 (Anlage 4)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Der erste Absatz unter Nr. 4.6.3 zur NWFreiV/TrenGW in der Begründung wird unter den Hinweisen zur Planzeichnung noch aufgeführt.

Ebenso wird noch das DWA-A 138 zu DWA-A 138-1 korrigiert, da ersteres zurückgezogen worden ist.

5. Telekom, Schreiben vom 05.09.2025 (Anlage 5)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Der Hinweis zu den im Planungsgebiet befindlichen Versorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen teilweise innerhalb der zukünftigen privaten überbaubaren Grundstücksflächen, der Flächen mit Pflanzbindungen und des geplanten Mülltonnensammelstandortes. Es ist voraussichtlich unpraktikabel und nicht möglich, dem Vorschlag der Telekom zu folgen und die Leitungen in ihrer jetzigen Lage zu belassen. Die Leitungen sind zu verlegen, bevor die südlichen Wohngrundstücke bebaut werden können. Da diese Flächen im Eigentum der Stadt stehen, hat sie die Realisierung selbst in der Hand und kann die Spartenverlegung entsprechend regeln.

6. Stadtwerke München, Schreiben vom 05.09.2025 (Anlage 6)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Der Hinweis zu den im Planungsgebiet befindlichen Versorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um die Strom- und Gasleitung zur Grundschule, diese sind zu verlegen, bevor die südlichen Wohnbaugrundstücke bebaut werden können. Da diese Flächen im Eigentum der Stadt stehen, hat sie die Realisierung selbst in der Hand und kann die Spartenverlegung entsprechend regeln.

Geantwortet, aber keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben:

- bayernets, Schreiben vom 06.08.2025
- EXA Infrastructure, Schreiben vom 01.08.2025
- Vodafone Koordinationsanfragen, Schreiben vom 08.09.2025
- Vodafone Zentrale Planung, Schreiben vom 16.09.2025
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 09.09.2025
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 26.08.2025

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 21.08.2025
- Bundesnetzagentur Richtfunk, Schreiben vom 15.08.2025
- Landratsamt München – Sachgebiet Bauen, Fachstelle Grünordnung, Schreiben vom 18.08.2025
- Landratsamt München – Sachgebiet Immissionsschutz, Schreiben vom 14.08.2025

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die im Rahmen der Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 196 „Erweiterung Angerweg Süd/Ost“ werden entsprechend gewürdigt und der so geänderte Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen.

Anlage/n:

1 - Stellungnahmen_gesamt_geschwärzt_BP



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadt Garching b.München
Postfach 1453
85742 Garching b.München

- per E-Mail [bauen@garching.de](mailto:bebauungsplan@garching.de) -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
[REDACTED]			
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 31.07.2025	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_M-5-20-6	München, 26.08.2025

**Stadt Garching, Landkreis München;
5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 196 "Erweiterung Angerweg Süd-Ost";
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat zu den o.g. Bauleitplanungen mit Schreiben vom 21.02.2025 bereits eine positiv laufende Stellungnahme abgegeben. Die aktuelle Ausgestaltung der Planunterlagen gibt aus raumordnerischer Perspektive keinen Anlass von diesem Bewertungsresultat abzurücken.

Die o.g. Bauleitplanungen sind aus landesplanerischer Sicht weiterhin als raumverträglich zu bewerten.

Hinweis

Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums über das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLpG).

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Zertifiziert seit 2009
sozial:berufsfähig

Mit freundlichen Grüßen



Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Stadt Garching
Rathausplatz 3
85748 Garching bei München

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: 4.1-0009/2025/BL
Garching b. München
München, 04.11.2025

[REDACTED]

**Vollzug der Baugesetze;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

1. Verfahren der Stadt Garching b. München

Bebauungsplan Nr. 196
für das Gebiet Erweiterung Angerweg Süd-Ost
in der Fassung vom 03.06.2025

Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB im normalen Verfahren

Schlusstermin für Stellungnahme: 12.09.2025

2. Stellungnahme des Landratsamtes München

- 2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.3	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. Westlich der Häusergruppe beinhaltet die Planung eine 3 m Vermaßung wo nicht zu erkennen ist, auf was sich dieses Maß bezieht. Wir bitten daher um Überprüfung der Notwendigkeit der Einzeichnung und ggf. Entfernung der Maße bzw. der deutlichen Bezugnahme. Bei dem südlichsten Haus empfehlen wir zur Klarstellung auch die Vermaßung von der Baulinie zur westlichen Baugrenze („Innenmaß“). 2. Zu Ziff. A 3.1.1: Die Festsetzungen in Ziffer A 3.1.1 stimmen nicht mit der Begründung (Seite 8, Punkt 4.2) überein. In der Begründung gilt die max. Grundflächenzahl von 0,65 für den ganzen Bereich der Hausgruppe; in der Festsetzung A 3.1.1 nur für das Mittelhaus der Hausgruppe. Wir bitten daher darum die Begründung an die Festsetzung anzupassen. Zum besseren Verständnis empfehlen wir zudem in der Begründung und der Festsetzung dieselben Werte zu verwenden (Prozente oder Dezimalzahlen). 3. Ziff. A 3.2: Wir empfehlen als beispielhafte Höhenkote eine Höhenkote anzugeben, welche auch im Plan Anwendung findet, z.B. 480,14 m ü. NHN. 4. Zu Ziff. A 3.5: Wir empfehlen die Festsetzung zur Klarstellung wie folgt umzuformulieren. <i>„Die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden muss mind. 0,3 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt liegen.“</i> 5. Ziff. A 4.4: Die Überschreitungsregelung der Baugrenzen für Terrassen mit einer Tiefe von 3 m und einer Fläche von 15 m ² ist zu unbestimmt. Für die Überschreitung der Baugrenzen ist ein Metermaß (und kein Flächenmaß), also Länge, Breite, Höhe anzugeben (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Blechschmidt, 158. EL Februar 2025, BauNVO § 23 Rn. 46). Die Überschreitung ist somit in ihren tatsächlichen Ausmaßen klar zu definieren. Für Außentreppen, Vordächer und Terrassenüberdachungen fehlen diese Angaben. Falls Hauseingänge zukünftig straßenseitig platziert sind, sollte die Stadt bedenken, dass evtl. auch dafür Festsetzungen zur Überschreitung der Baulinien durch Vordächer notwendig sein könnten, da die Festsetzung A 4.4 nur Überschreitungen der Baugrenzen erlaubt. Wir bitten um Überprüfung. 6. Ziff. A 5.1: Laut Festsetzung dient die Mülltonnensammelstelle nur für den Abholtag selbst. In der Begründung ist eine solche zeitliche Begrenzung bzw. ein Standort für

die Tage außer dem Abholtag bei den Häusern nicht ersichtlich. Nach unserer Einschätzung gibt es zudem für die Regelung „Abholtag“ keine Rechtsgrundlage im Bauplanungsrecht. Wir bitten daher um nochmalige Überprüfung.

7. Zu Ziff. A 8: Gemäß der Festsetzung entspricht die Regelung zu den Kfz- und Fahrradstellplätzen der aktuellen städtischen Stellplatzsatzung. Wir bitten die Stadt um Überprüfung, ob die Festsetzung überhaupt notwendig ist, und die Verweisung auf die Anwendbarkeit der aktuell gültigen Satzung nicht ausreichen würde.

Zudem ist in der Begründung (Punkt 4.4, S. 10) klarzustellen, dass die gültige Stellplatzsatzung anzuwenden ist.

8. Begründung Punkt 4.1 (S. 8): Zum besseren Verständnis empfehlen wir die Begründung um einen Passus zu ergänzen, der deutlich macht, dass die Begrenzung auf eine Wohneinheit jeweils für eine Haushälfte gilt.

9. Begründung Punkt 4.11 (S. 14): Die Flächenbilanz wurde aufgrund Nr. 17 unserer Stellungnahme vom 14.05.2025 überarbeitet. Dabei wurden einige Zahlen fehlerhaft geändert. Wir bitten um Korrektur der Werte.

- Die Baugrundstücksfläche beträgt unter Nichtberücksichtigung der öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grünflächen weiterhin 2.377 m² und nicht 2.381 m².
- Die zulässige Grundfläche beträgt wie ursprünglich berechnet 951 m².

10. Im Umweltbericht bitten um Berichtigung folgender Flächenangaben:

- Auf S. 5, Punkt 2.1 steht entgegen der Abwägung der Stadt, immer noch eine Fläche von 3.590 m² anstatt 3.593 m².
- In der Tabelle auf S. 5, Punkt 2.1 muss die Fläche für das Allgemeine Wohngebiet auf 2.377 m² angepasst werden.
- Auf S. 3, Punkt 1 2. Absatz: Allgemeines Wohngebiet 2.377 m² und die Fläche für die private Grünfläche 362 m².

11. Umweltbericht Punkt 2.1 Absatz 1 (S. 4): Wir bitten um Überprüfung und Änderung der Angaben (zwei Doppelhäuser u. zwei Dreispänner), da im Bebauungsplan drei Doppelhäuser und ein Dreispänner festgesetzt sind.

12. Tabelle bei den Textlichen Erläuterungen (Teil 2) (Karte zu Ausgleichsflächen, Anlage Umweltbericht): Die Aufteilung der Anteile der Ausgleichsflächen privat und städtisch sind vertauscht. Der private Anteil beträgt 128 m² und der städtische Anteil 23 m².

13. In der Begründung bei Punkt 4.1 (S. 8) ist im letzten Satz vermutlich „sichergestellt“ anstatt „dargestellt“ gemeint.

2.5 Zum Naturschutz wird auf die beiliegende Stellungnahme des FB 4.4.3 v. 09.10.2025 verwiesen. Die Stellungnahme ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Aus Sicht der Grünordnung und des Immissionsschutzes sind keine Äußerungen veranlasst.

[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]	Technische/r Sachbearbeiter/in
<u>Anlagen:</u>	
1 Stellungnahme des Fachbereich 4.4.3 – Naturschutz vom 09.10.2025	



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Naturschutz, Erholungsgebiete,
Landwirtschaft und Forsten**
**Referat 4.1
Im Hause**

Ihr Zeichen: 0009/25/BL
 Ihr Schreiben vom: 06.08.2025
 Unser Zeichen: 4.4.3/Schö
 München, 09.10.2025


1. Stadt Garching bei München

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan Nr. 196

für das Gebiet **Erweiterung Angerlweg Süd-Ost**

mit Grünordnungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme:

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<p>Eingriffskompensation</p> <p>Der Ausgleichsbedarf für den Bebauungsplan beträgt ca. 906 WP. Der Ausgleich soll über das Ökokonto der Stadt Garching erfolgen. Mit den eingereichten Unterlagen besteht aus Sicht des Naturschutzes Einverständnis. Für die Anlage der Ausgleichsflächen ist standortgerechtes, gebietsheimisches Pflanzgut entsprechend dem jeweiligen Ursprungsgebiet und dem Vorkommensgebiet zu verwenden (§ 40 BNatSchG).</p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Ausgleichsfläche gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers in das Grundbuch. Die Eintragung zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die betroffene untere Naturschutzbehörde, und der Gemeinde ist zweckmäßig. Die Gemeinde hat dazu die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig zu informieren. Entbehrlich ist eine dingliche Sicherung nur bei Grundstücken im Eigentum der Gemeinde wegen deren Verpflichtung nach Art. 1 BayNatSchG, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.</p> <p>Die Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster des LfU für die Bauleitplanung obliegt der Gemeindeverwaltung (Art. 9 BayNatSchG). Es wird darauf hingewiesen, dass die unverzügliche Meldung der Ausgleichsflächen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans einen umfassenden Überblick über die Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet gewährt sowie die Überwachung der Maßnahmen nach §4c BauGB vereinfacht.</p> <p>Die Ausgleichsflächen sind auf Dauer zu sichern und zu erhalten.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Als Maßnahme des Artenschutzes ist eine Minimierung der Eingriffe in Gehölze vorgesehen (Entwurf UB, S. 25, Stand: 05.06.2025). Der zu erhaltende Gehölz- und Baumbestand ist bitte im Bebauungsplan einzuleichen und als zu erhalten festzusetzen.</p> <p>Festsetzungen</p> <p>Folgender Punkt ist bitte in die Festsetzungen mit aufzunehmen:</p>

Zu 10.1: Für die Anlage der Ausgleichsflächen ist standortgerechtes, gebietsheimisches Pflanzgut entsprechend dem jeweiligen Ursprungsgebiet und dem Vorkommensgebiet zu verwenden (§ 40 BNatSchG).

Hinweise

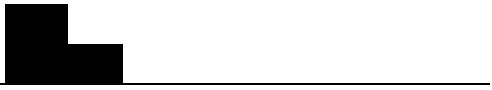
Wir empfehlen, Folgendes in die Hinweise aufzunehmen/umzuformulieren. Bei Rückfragen können Sie gern Frau Schöne (schoeneso@ira-m.bayern.de) kontaktieren.

8 Artenschutz

- ~~Gehölzrodungen und fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Während der Brutzeit ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden. Der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG ist stets zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind zu beseitigende Gehölze ganzjährig im Vorfeld der Fällungsarbeiten hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten, Risse und Höhlungen) von einer qualifizierten Person zu überprüfen. Sollten entsprechende Quartiere vorhanden sein, sind vor der Fällung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Artenschutz-Maßnahmen umzusetzen. Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, also im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).~~
- ~~Fällungen und die Rodung von Gehölzen von Wurzelstöcken dürfen ferner zum Schutz von evtl. unter der Erde überwinternden Haselmäusen nur im Oktober, also außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungsperiode erfolgen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Ist dies nicht möglich, so hat der Rückschnitt von Gehölzen im Winter, außerhalb der Vogelbrutzeit (also nur zwischen 01.10. und 28.02.) zu erfolgen. Die Gehölze dürfen nur ohne Verwendung von schwerem Gerät mit Hilfe einer Motorsäge auf 0,5 Meter zurückgeschnitten werden. Im Vorfeld ist der Bereich auf bodennahe Nester zu überprüfen. ohne Befahren der Flächen, mit Motorsäge oder Erntegerät von bestehenden Wegen aus vorgenommen werden. Das Schnittgut ist zu entfernen, um zu verhindern, dass Vögel in dem geschnittenen Geäst nisten. Die Rodung von Wurzelstöcken darf erst ab April erfolgen, wenn die Haselmäuse aus dem Winterschlaf erwacht sind. Diese Maßnahmen schützen auch evtl. im Wurzelbereich überwinternde Springfrösche, die sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Winterstarre befinden.~~
- ~~Des Weiteren sollte auch bei etwaigen Gebäudeabbrüchen und ggf. Sanierungen eine artenschutzrechtliche Untersuchung durch eine fachlich geeignete Person bzgl. Fledermausvorkommen und gebäudebrütende Vogelarten durchgeführt werden. Hierbei sollten alle geeigneten Strukturen, z. B. Dachböden, Fensterläden und etwaige potentielle Spalten- und Höhlenquartiere untersucht werden. Bei Vorkommen von geschützten Arten oder entsprechender Quartiere sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Diese können gerne mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.~~
- ~~Wechselkröten können temporäre Kleinstgewässer auf Baustellen (z.B. Pfützen) als Laichplatz nutzen. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die streng geschützte Wechselkröte zu vermeiden, ist eine Entstehung solcher Strukturen während der Laichzeit (ca. Mitte März bis Ende Mai) auf abgetragenen Baustellenflächen zu verhindern. Sollte sich in kurzeitig mit Wasser bespannten Flächen Laich der Wechselkröte finden, sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere der Nr. 1 (ebd.) keine Eingriffe in das betroffene Gewässer gestattet. Die Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme sowie der Besatz von eventuell entstandenen Kleinstgewässern ist von einer ÖBB regelmäßig während der gesamten Laich- und Aufwuchszeit der Kaulquappen (ca. 10 Wochen nach Eiablage) zu~~

überprüfen. Im Falle von drohender Austrocknung sind die Kleinstgewässer wiederzufüllen. Maßnahmen sollten im konkreten Fall mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München abgesprochen werden. (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- Zur Minimierung des Kollisionsrisikos ist entsprechend dem Vermeidungsgebot im Bereich von Verglasungen oder großflächigen Glaselementen, Fensterbändern etc. dem Vogelschutz Rechnung zu tragen. Durch reflexionsarme und mit geeigneten Mustern bedruckte Verglasungen ist die Spiegelung und Transparenz an Gefahrenstellen zu vermeiden. Die Maßnahmen haben zum Zeitpunkt der Ausführung dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu entsprechen (s. u.a. <http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>).



Anlagen

Anlage 4

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 3. September 2025 09:21
An: Bebauungsplan
Cc:
Betreff: AW: Garching, BPI. 196 Erweiterung Angerweg Süd-Ost, Öffentliche Auslegung §§ 3(2), 4(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bebauungsplan besteht von Seiten des Wasserwirtschaftsamts München lediglich zwei Anregungen:

- Den ersten Absatz unter Nr. 4.6.3 der Begründung zur NWFreiV/TrenGW direkt bei den Hinweisen zur Planzeichnung aufzuführen.
- In diesem Absatz muss es zudem DWA-A 138-1 heißen, da das DWA-A 138 zurückgezogen worden ist.

Das Landratsamt München erhält die E-Mail in cc.

Mit freundlichen Grüßen

www.wwa-m.bayern.de

Hinweis: Unter persönlichen Adressen eingehende E-Mails werden bei Abwesenheit nicht automatisch weitergeleitet. Wichtige Nachrichten daher bitte immer an poststelle@wwa-m.bayern.de senden.

Think green, read from the Screen. (Vor dem Drucken dieser e-Mail denken Sie bitte an den Schutz der Natur und unserer Umwelt)



Anlage 5

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 5. September 2025 09:35
An: [REDACTED] Bebauungsplan
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: BBPI. 196 Erweiterung Angerweg Süd-Ost, Öffentl. Ausl. §§ 3(2), 4(2)
BauGB, Stadt Garching ---- Einwand
250731_196_Br_TÖB4.2.pdf; 01-GAR412146_BP196
_Erw_AngerwegSO_Gesamtplan.pdf; Lageplan_A3.pdf;
Kabelschutzanweisung.pdf

[REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Unterlagen und für die Beteiligung an dem Verfahren.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 196 bestehen seitens der Telekom Deutschland GmbH* Einwände !

Im Planbereich befinden sich Anlagen der Telekom !
Lt. „01-GAR412146_BP196_Erw_AngerwegSO_Gesamtplan.pdf“ ergeben sich im Bereich des bisherigen Grundschul-Geländes Gebäude-Kollisionen mit unserer Hauszuführung für die Grundschule (Hs.41) bezüglich unserer Glasfaser-Rohrleitung sowie unserer Erdkabel-Linie !
(siehe „Lageplan_A3.pdf“)

Änderungen von unserer Seite sind zurzeit nicht vorgesehen.

Einen Lageplan mit unseren eingezeichneten Telekommunikationsanlagen haben wir beigelegt.
Zeichen und Abkürzungen im Lageplan sind der Kabelschutzanweisung zu entnehmen.
Bitte beachten sie: Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich.
Bei allen Grabungen am oder im Erdreich bitten wir beiliegende Kabelschutzanweisung unbedingt zu beachten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Wir beantragen,
die Planungen so zu verändern, dass die betroffenen TK-Linien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, alternativ dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass die Sicherung / Änderung / Verlegung von TK-Anlagen kostenpflichtig ist.

Für Spartenbesprechungen zu einer provisorischen Sicherung / Änderung / Verlegung der TK-Anlagen setzen sie sich bitte frühzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit unserer Planungsabteilung (Kontaktaufnahme über Fertigungssteuerung, Tel.: 089 54550 7230 od.

E-Mail: T_NL_Sued_PTI25_FS@telekom.de) in Verbindung.

Für die Anbindung neuer Bauten an das Telekommunikationsnetz der Telekom sowie der Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es unbedingt erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der **Bauherrenhotline** Tel.: **0800 330 1903** oder E-Mail: fmb.bhh.auftrag@telekom.de

so früh wie möglich mindestens 6 Monate vorher schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

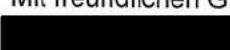
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten.
Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Planverfahren.

Anschreiben an uns (PTI 25, Breitband 1, Wegerecht) bitten wir über unsere Fertigungssteuerung (E-Mail: T_NL_Sued_PTI25_FS@telekom.de) an uns zu mailen !

Mit freundlichen Grüßen


DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

www.telekom.de

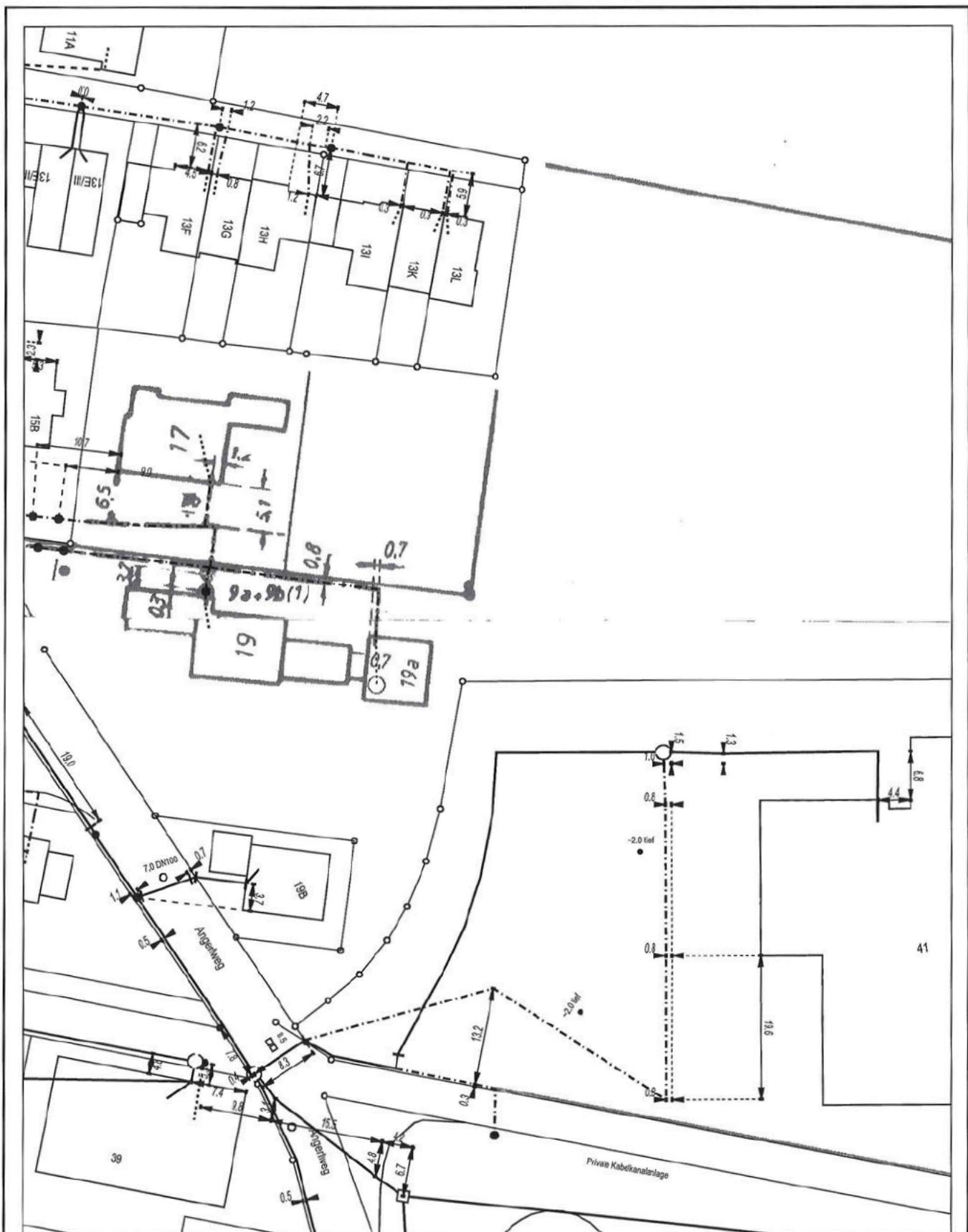
ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Hinweis: Diese E-Mail und / oder die Anhänge ist / sind ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie die Nachricht und alle Anhänge. Vielen Dank.



SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG / 80287 München

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Ansprechpartner

Auskunftsfallnummer
361095

05. September 2025

**Garching - 5. Änd. FNP Erweiterung Angerweg Süd-Ost; Garching, BPI. 196
Erweiterung Angerweg Süd-Ost; Öffentliche Auslegung §§ 3 Abs. 2, 4 Abs.
2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Verfahren.
Den Bebauungsplan Nr. 196 und die 5. Flächennutzungsplanänderung haben wir
zur Kenntnis genommen und nehmen wie folgt Stellung.

Im Planungsumfang befinden sich unsere-Strom- sowie
Wasserversorgungsanlagen, ebenfalls in Form von Hausanschlüssen.

Unsere bestehenden Stromversorgungsanlagen (rot eingezeichnet) und
Wasserversorgungsanlagen (blau eingezeichnet) sind aus dem Eintrag im
beiliegenden Planentwurf und Bestandplanauszug zu ersehen.

Im Rahmen der weiteren Konkretisierung zur Ausführungsplanung können sich
eventuell weitere notwendige Folgemaßnahmen bzw. veränderte
Spartenmaßnahmen ergeben. Eine bauablaufbedingte Anpassung unserer
Versorgungsleitungen im Planungsumfang sind vor Beginn der Baumaßnahmen
zu überprüfen. Für eine eventuelle Stilllegungen und Umlegungen der
Hausanschlussleitungen nutzen Sie bitte die entsprechenden Anträge, die Sie
unter www.swm.de erhalten.

Die vorhandene Überdeckung unserer Versorgungsanlagen darf sich durch
bauliche Maßnahmen sowie Geländemodellierungen nicht verändern. Für
Baumpflanzungen gilt ein Mindestabstand von 2,5 m zu allen Kabeln, Leitungen
und Schachtbauwerke der SWM. Die Abstände werden zwischen der
Baumachse und der Anlagenaußenkante gemessen. Grundlage ist die DIN
18920.

Geplante Baumaßnahmen dürfen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in
den Leitungsbestand durch unsere Aufgrabungskontrolle begonnen werden.

Bitte beachten Sie, dass für öffentliche Verkehrsflächen, die sich nicht im
Eigentum des Konzessionsgebers befinden, eventuell Leitungsrechte für unsere
Versorgungsleitungen eingetragen werden müssen.

Schalten Sie uns weiterhin in das Verfahren mit ein.

Sitz: München
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Telefon: +49 89 2361-0
Amtsgericht München HRA 105 947
USt-IdNr.: DE813865922
Gläubiger-ID: DE5313000000030249

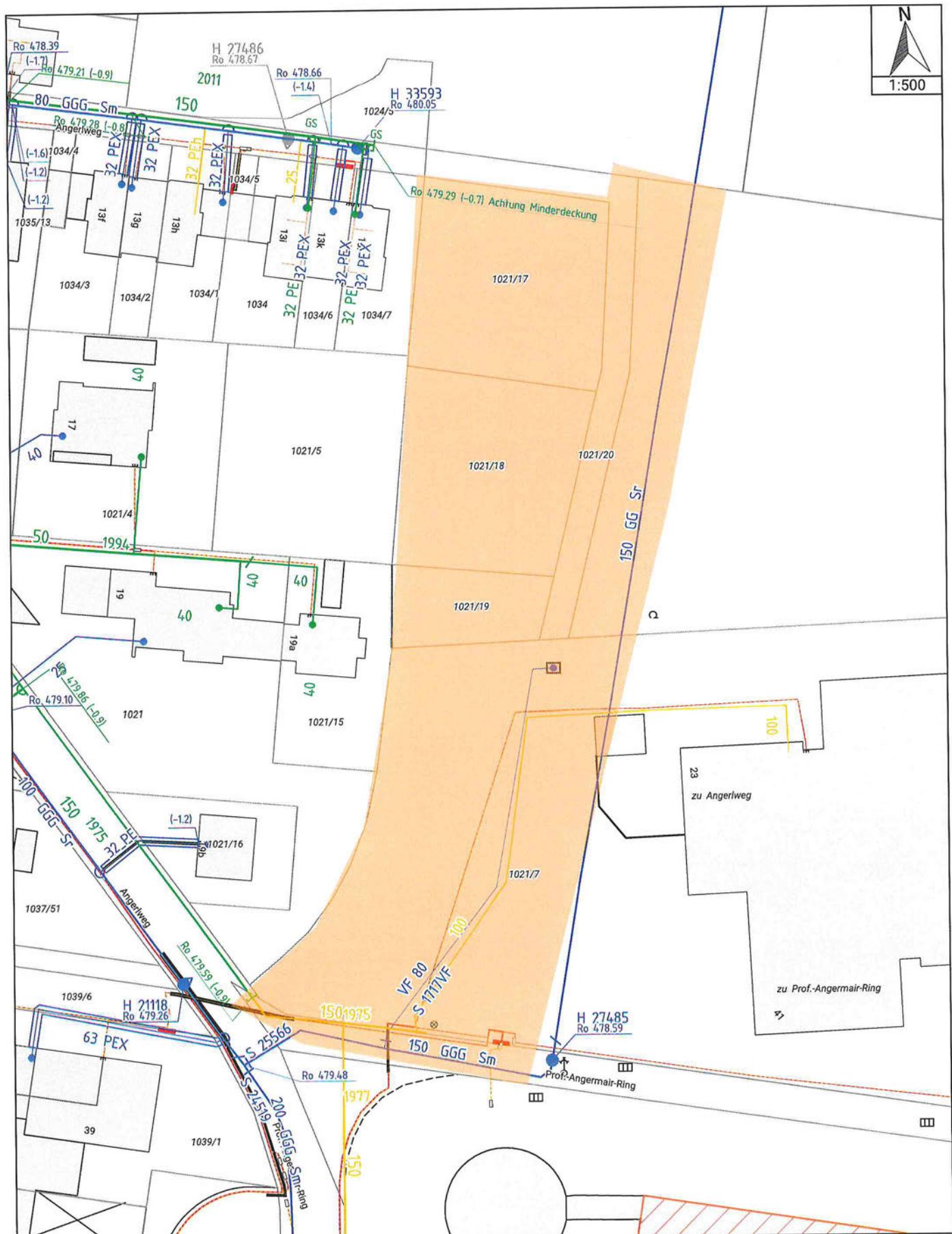
Persönlich haftende Gesellschafterin:
SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH
Sitz: München
Amtsgericht München HRB 227 822
Geschäftsführung:
Stefan Dworschak
Thomas Schmidt

Bankverbindung
Postbank München
BIC PBNKDEFFXXX
IBAN DE78 7001 0080 0888 0008 08

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Tel.: 089/2361-6132 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Koordinatensystem: ETRS89/UTM32
Höhensystem: DHHN2016

SWIM

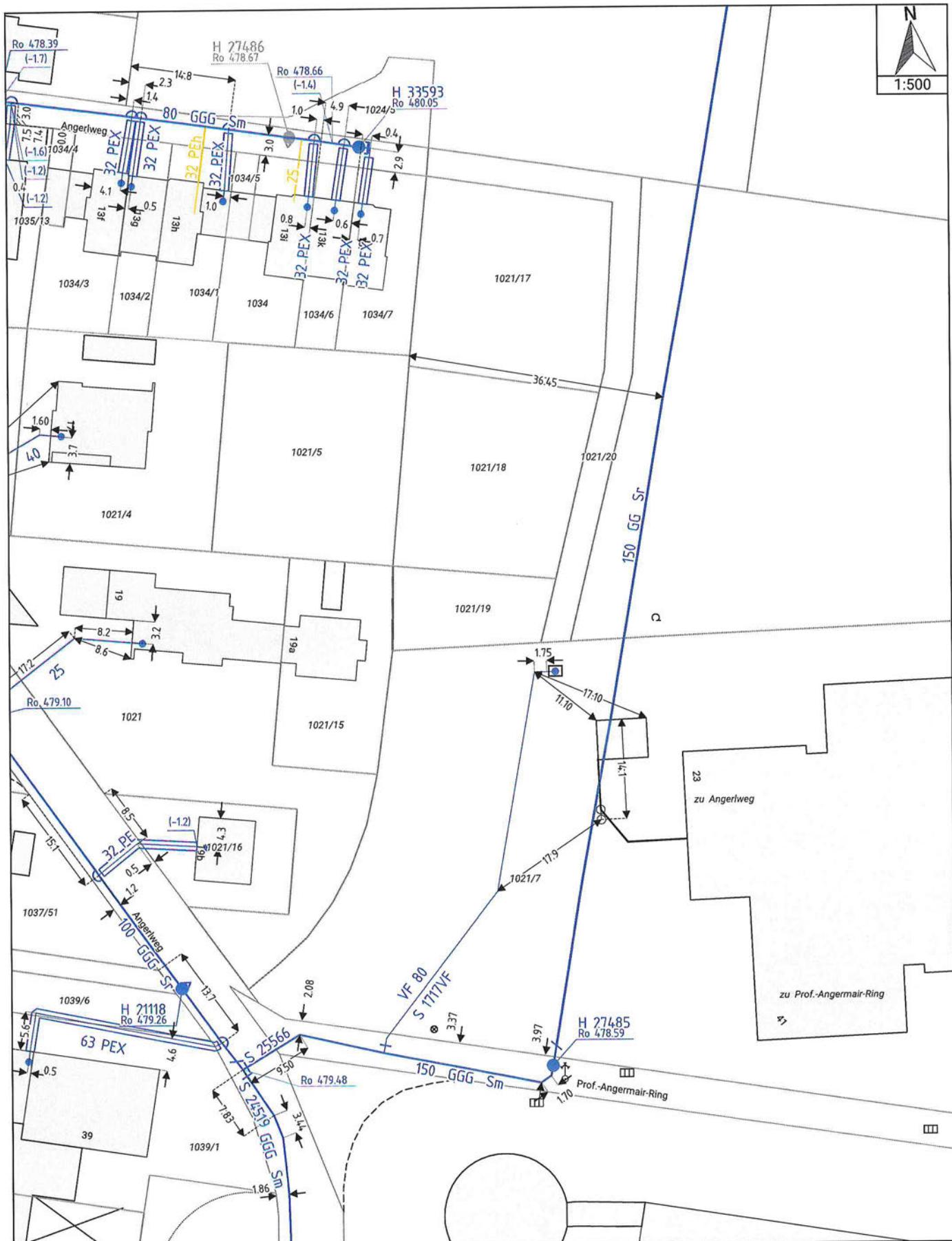
Quellen: Netzinformationssystem der SWM;
LH München – Kommunalreferat – GeodatenService;
Bayerische Vermessungsverwaltung; OpenStreetMap

Gemeinde(n): Garching b.München

Dargestellte Sparte(n): Wasser,
Strom, Gas

Plotdatum: 07.08.2025

Quellen: Netzinformationssystem der SWH; 0361095: Stellungnahme - Flächennutzungsplan
LH München - Kommunalfarbat - GeodatenService;
Bayerische Vermessungsverwaltung; OpenStreetMap.
Plotldatum: 07.08.2025



Koordinatensystem: ETRS89/UTM32
Höhensystem: DHN2016



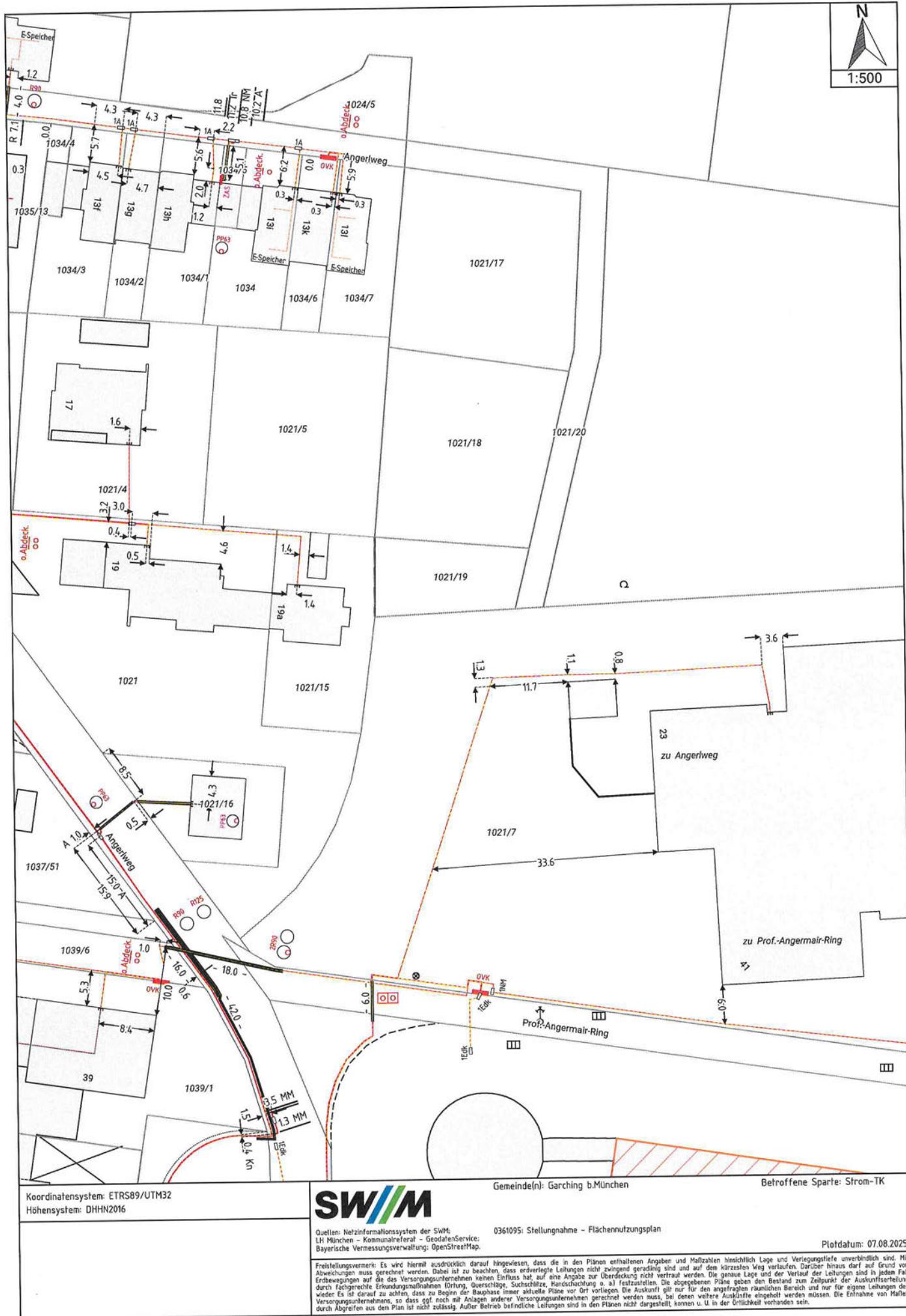
Quellen: Netzinformationsystem der SWM;
LH München – Kommunalreferat – GeodatenService;
Bayerische Vermessungsverwaltung; OpenStreetMap.

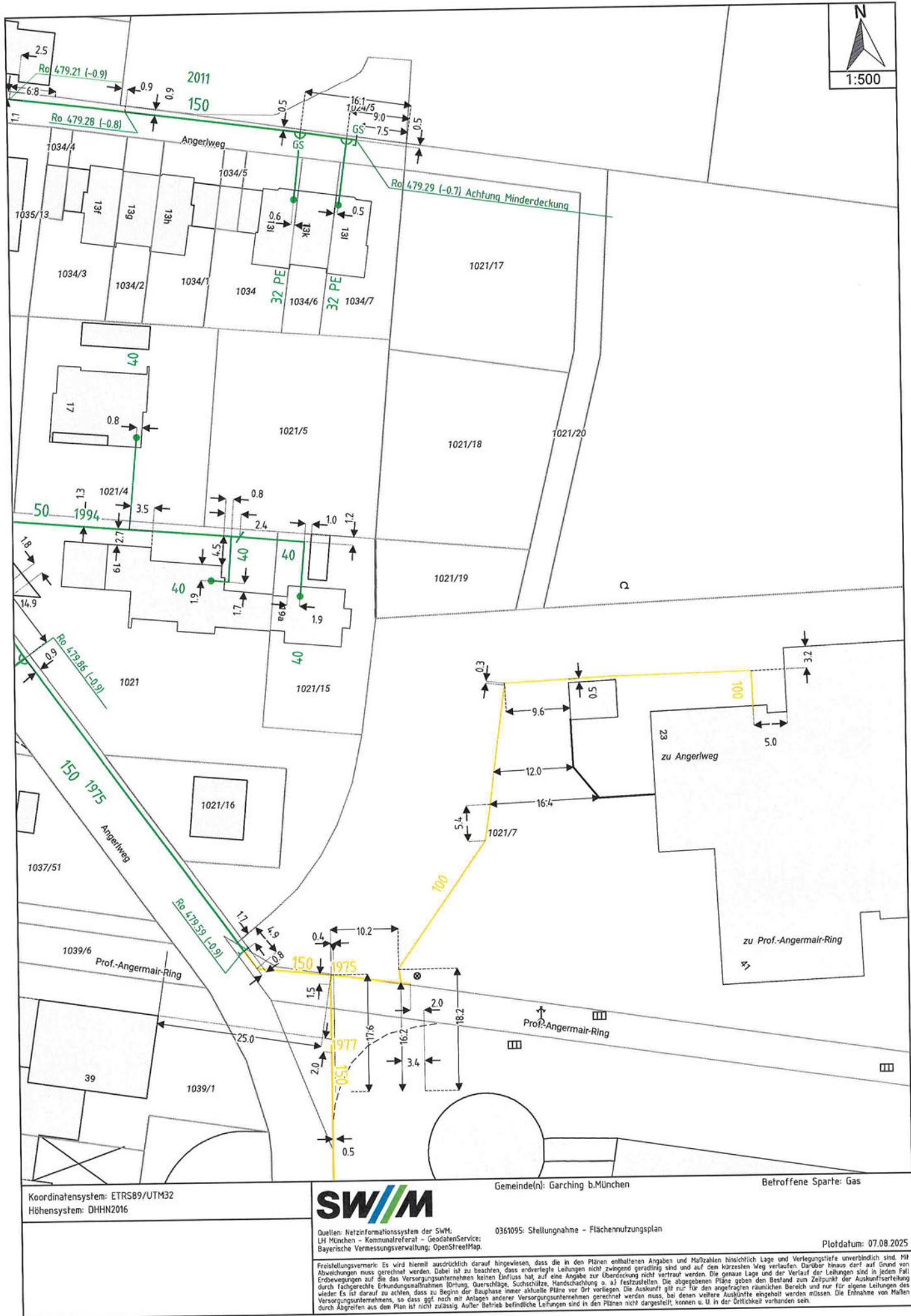
0361095: Stellungnahme - Flächennutzungsplan

Betroffene Sparte: Wasser
Plotdatum: 07.08.2025

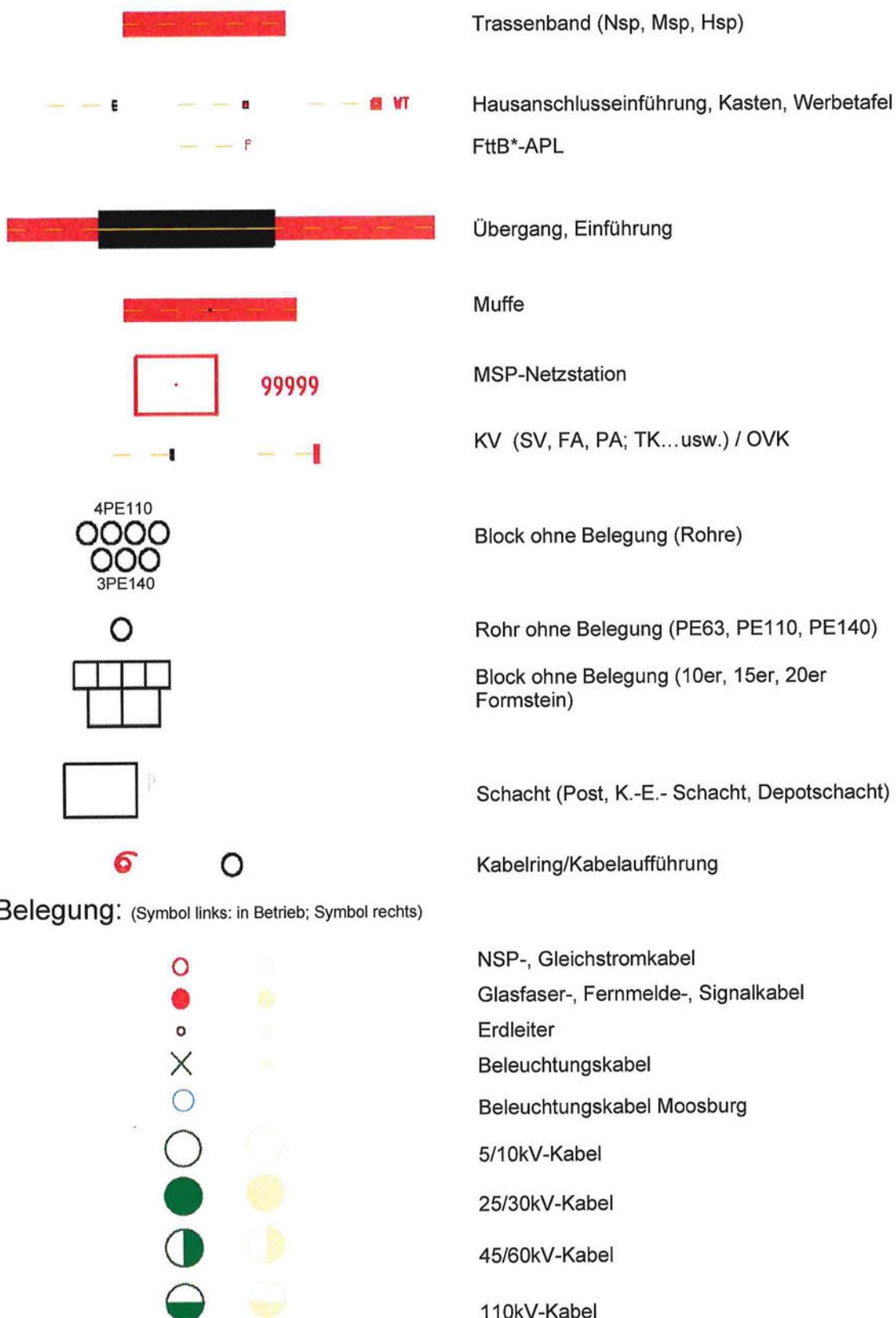
Feststellungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungslinie unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass überlappende Leitungen nicht zeitigend parallel sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Errichtungen oder der Ausübung anderer Betriebsmaßnahmen eine Einwirkung haben, ohne eine Angabe zur Überdeckung nicht vertragt werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Bohrung, Querschläge, Suchschüsse, Handschachtung, Schachttreppen) a.ä. festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt des Auskunftsverfassung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Ernährung von Häfen durch Abgriffe aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, kommen u. U. in der Öffentlichkeit vorhanden sein.

Gemeinde(n): Garching b.München





HW 4 400 St	Hauptleitung
M 500	Hauptleitung mit Mannloch zentrisch
150 St K 80779 S 60333 S 60334	Hauptleitung mit Schieberstellung
100 GGG Sm	Versorgungsleitung m. Dimension, Material u. Verbindungsart
100 GGG Sm v.E.	Versorgungsleitung m. Dimension, Material u. Verbindungsart Status: vorgezogener Eintrag
100 St Sr Zm	Versorgungsleitung m. Dimension, Material u. Verbindungsart Innenisolierung: Zementmörtel
100 St Sr	Stillgelegte Versorgungleitung m. Dimension, Material u. Verbindungsart
H 32078 H 32077	Unterflurhydrant auf dem Strang / neben dem Strang
H 32080 H 32079	Überflurhydrant mit Entlüftung / ohne Entlüftung
S 51705 H 32081	Überflurhydrant auf Hydrantenleitung mit Vorschieber
H 32082	Endhydrant
PH 32083	privater Hydrant
Hydromat 51703 RKV 51702	Hydromat / Ringkolbenventil
S 51705Z K 51704	Zonentrennschieber / Klappe, seitlich links schließend
S 51706VF VF 80	VF-Leitung mit Schieber, Sonderfunktion VF-Schieber
S 51707N N 80	N-Leitung mit Schieber, Sonderfunktion N-Schieber
Zw 25 PE	Zweigleitung mit Dimension u. Material
Isolierstück / Druckregelanlage	Isolierstück / Druckregelanlage
S 51710L	Entlüftungsleitung mit Entlüftungsschieber und Entlüftung
S 51711E	Entleerungsschieber und Leitungsabschluss
100 St, 150 St Ro 542.77 \(-1.5)	Übergang / Knickpunkt mit Höhenangabe u. Überdeckung
	Versorgungsleitung mit Hindernis im Schutzrohr
MK	Ventilanbohrschelle seitlich / oben
	Messkontakt / Schacht



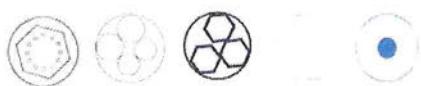


Freileitung mit Sicherungsstreifen

Belegung: (Telekommunikation; LWL; FttB)



M3B / M4B



FttB*-Rohrverbund

*FttB: Fiber to the building: Rohrverbund mit Glasfaser



- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende
Strom/TK

2/2

Stand 07.06.2019

Leitungen und Hausanschlüsse

2012

100 v.E.

2012

110 PE

2012

100 M

2012

110 PE M

2012

300 DP 16

2012

300 DP 40

100

32 PE

32 PE 40

MR 150 St

GS

Leitungsöffnungen

E 9000

AB 9000

Versorgungsleitung Niederdruck (ND)
Baujahr und Dimension
Ggf. v.E. = vorgezogener Eintrag
Material: Stahl/ Status: in Betrieb

Versorgungsleitung Niederdruck (ND)
Baujahr und Dimension
Material: Kunststoff PE/Status:
stillgelegt

Versorgungsleitung Mitteldruck (MD)
Baujahr und Dimension
Material: Stahl

Versorgungsleitung Mitteldruck (MD)
Baujahr und Dimension
Material: Kunststoff PE

Hochdruckleitung/ Hauptleitung (HD)
Baujahr, Dimension und Nenndruck
Material: ausschließlich Stahl

Hochdruckleitung/ Hauptleitung (HD)
Baujahr, Dimension und Nenndruck
Material: ausschließlich Stahl

Leitung privat, teilweise mit Dimension

- Hausanschluss / Hausanschlusskasten
- Anschlussleitungsabschnitte
- Dimension bzw. Durchmesser
- Material: Stahl, Kunststoff PE
- Reduktion bzw. Übergang

Abzweig: Ventil, Schweißabzweig

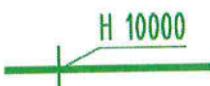
Anschlussleitung privat

Mantelrohr bzw. Schutzrohr
Dimension bzw. Durchmesser

Leitungsabschluss bzw. Leitungsende

Abzweig mit Gasströmungswächter

Armaturen



Kugelhahn (H), Schieber (S),
Ventil (V) mit. Nummer
Beschriftung (Nr.)
Bei Hausanschlussleitungen Be-
schriftung ohne Nummer

Lock-O-Ring (nur bei Hochdruck)
Beschriftung (Nr.)

Kondensatsammelstelle



Lage unter dem Strang
Beschriftung (Nr.)
Höhe über NN, Überdeckung
auch ohne Höhenangabe möglich

Lage im Strang
Beschriftung (Nr.)
Auch als ES möglich
auch ohne Höhenangabe möglich

Lage neben dem Strang
Beschriftung (Nr.)
Auch als ES möglich
auch ohne Höhenangabe möglich

Endkondensatsammelstelle
Beschriftung (Nr.)
Auch als ES möglich
auch ohne Höhenangabe möglich

mit Saugleitung und verzogenem
Abschluss

Entleerungsstelle unter d. Strang
Beschriftung (Nr.)
Auch ohne Höhenangabe möglich

Kathodischer Korrosionsschutz



Messkontakt bzw. Messstelle
Kathodischer Korrosionsschutz
Beschriftung (Nr.)

Markierungen



Flugmarkierung
Beschriftung (Nr.)



Gasmerkstein
Ohne Beschriftung (Nr.)

Regleranlagen



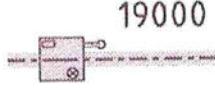
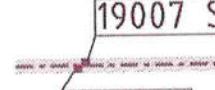
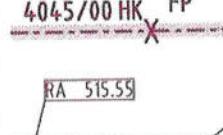
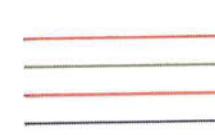
Regler mit Eingangs- und
Ausgangsleitung
B- Bezirksregler
F- Fabrikregler
H- Hausregler

SWM

- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende
Gas

Stand 20.12.2017

N0-062-89 HK KSR	Trassenbeschriftung: Abrechnungsnummer, Trassenart, Zusatzbeschriftung	4045/11 KMR	Trasse mit oben liegendem Abzweig
4045/00 HK	Trasse Status: geplant		Kreuzende Trassen (untenliegende unterbrochen)
4045/11 v.E. KMR	Trasse Status: vorgezogener Eintrag		Begehbarer Schacht m. Nummer und Höhenangaben (OK u. UK)
W-35444 HK KSR	Trasse mit Abr.Nr. bis 1989, Trassenart und Kabelschutzrohr		Begehbarer Schacht m. Nummer, Montageöffnung und Belüftungsschacht
N0-062-89 HK KSR	Trasse mit Abr.Nr. ab 1989, Trassenart und Kabelschutzrohr		Schacht, nicht begehbar (Blindschacht) m. Nummer
4045/00 HK KSR	Trasse mit Abr.Nr. ab Juni 1999, Trassenart und Kabelschutzrohr		Schacht mit elektrischen Einbauten u. Nummer
W-35444 HK UR HK	Trasse mit Überschutzrohr ohne Vorlagenbreite		Schacht nicht begehbar mit Erdeinbauarmaturen
W-35444 HK UR HK	Trasse mit Überschutzrohr mit Vorlagenbreite (nur HK)		Schacht nicht begehbar mit kombinierten Erdeinbauarmaturen
stillg. 4045/00	Stillgelegte Trasse		Armaturenschächte für Vor- bzw. Rücklauf
W-35444	Trasse im Gebäude	4045/11 KMR	Trasse mit Sondertext
4045/00 HK FP	Trasse mit Festpunkt		Kabelzugtrasse
	Trasse mit Höhenknickpunkt Rohrachse / Rohrachse mit OK und UK Bauwerk		Oberirdische Bauteile (OVK)
4045/00	Trasse mit Einwegkompensation		Kabel der Sparte Fernwärme
N0-062-89 4045/11	Trasse mit Übergang (bei Wechsel der Abrechnungsnummer)		

1004604 KVR

Trasse mit Baufallnummer und
Trassenart

Stillgelegte Trasse

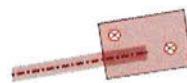
RL Ro 509.22 m
VL Ro 509.19 m
GOK 509.99 m

Höhenangabe
Ro=Rohroberkante
GOK=Geländeoberkante

18417 L



Schacht mit Funktionsangabe



Begehbarer Schacht

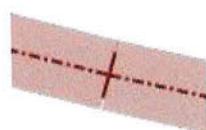
19362



Schächte mit Funktionsangabe

Schnitt A-A
VLFW RL FW
RLFK VL FK

Trassenquerschnitt



Trassenübergang

SW//M

- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende
Fernkälte
Stand 20.07.2022